in Bunft 3 bei b. Die Worte:

"nicht als Kaufleute und Fabrikanten im Gewerbesteuercataster" zu vertauschen mit ben Worten:

"ohne zu den Kaufleuten und Fabrikanten zu gehören, im Gewerbesteuercataster u. f. w.,"

und für Punkt 6 folgende Faffung:

"Jebe Kammer wählt ihren Borsitzenden und beffen Stellvertreter. Die Wahlen gelten auf drei Jahre.

Außerbem wählt fich jede Kammer einen Secretar, welcher nicht Mitglied ber Kammer zu fein braucht.

Wo Handels- und Gewerbekammer vereinigt thätig sind, besetzen beide gemeinschaftlich diese Stellen. Wo diese Bereinigung nur für einzelne Angelegenheiten eintritt, hat der Borsitzende der Handelskammer den Borsitz im vereinigten Collegium."

Endlich bemerken wir noch, daß durch den Antrag in § 11 b. das Citat in § 42 des Gewerbegesetzes sich erledigt, während die beschlossene erweiterte Fassung des § 14 eine Berichtigung der Citate in § 86 des Gewerbegesetzes bedingt.

43